

# Gesetz-Sammlung

für die

## Königlichen Preussischen Staaten.

---

### — No. 2. —

---

(No. 208.) Verordnung wegen Untersuchung und Bestrafung des unerlaubten Verkehrs mit dem Feinde. Vom 15ten Januar 1814.

**Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. c.**

haben zwar durch die Kabinettsordre vom 17ten März v. J. festgesetzt, daß diejenigen, welche sich der Begünstigung des Feindes schuldig machen, vor ein Kriegsgericht gestellt werden sollen. Da jedoch die Anordnung eines Kriegsgerichts bei Personen aus dem Civilstande zu mehreren Zweifeln Veranlassung gegeben hat; so verordnen Wir hierdurch Folgendes:

§. 1.

Verräthereien und Begünstigungen des Feindes, wie sie in der Kabinettsordre vom 17ten März v. J. bezeichnet worden, sollen wenn Personen aus dem Civilstande, die zu Unsem Untertanen gehören, solcher Verbrechen beschuldigt sind, von den gewöhnlichen Civilgerichten untersucht und bestraft werden.

§. 2.

Es soll dabei dasjenige Verfahren statt finden, welches die Verordnung vom 21sten Juli v. J. wegen Untersuchung und Bestrafung der Vergehen im Landsturm vorschreibt.

§. 3.

Sowohl die inquirirenden als die erkennenden und Aufsichts-Behörden werden für die äußerste Beschleunigung solcher Untersuchungen und der Vollstrafung der Strafen besonders verantwortlich gemacht.

§. 4.

Die Civilgerichtsbarkeit bleibt suspendirt, wenn das Verbrechen in einer Festung, während deren Belagerung und in einem Gouvernements-Jahrgang 1814.

B

bezirk